

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	93 - GE 98
Datum:	20. MAI 1988
Verteilt	20. Mai 1988

Wien, am 17. Mai 1988

L. Pöschner

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Kreditwesengesetz geändert
wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

D. Rupp

25 Beilagen

ABSCHRIFF

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

Ab sofort erreichen Sie uns unter
der neuen Telefonnummer 53 441

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 Wien

Wien, am 16.5.1988

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
23 1009/10-V/14/88 30.3.1988

Unser Zeichen: Durchwahl:
R-488/R 515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Kreditwesengesetz geändert
wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Finanzen mitzuteilen, daß sie den im Betreff genannten Entwurf, der ein qualifiziertes Quorum für eine allfällige Änderung von § 23 Kreditwesengesetz vorsieht, begrüßt.

Die gegenständliche Novelle sollte darüber hinaus zum Anlaß genommen werden, in § 23 Abs 2 Z 1 klarzustellen, daß das Bankgeheimnis im Zusammenhang mit einem eingeleiteten Strafverfahren nur gegenüber dem Beschuldigten aufgehoben ist, um eine Aushöhlung des Bankgeheimnisses zu vermeiden.

- 2 -

Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß nicht nur das Bankgeheimnis außer Frage gestellt bleiben muß, sondern auch die Möglichkeit der anonymen Veranlagung.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:
gez. Ing. Derfler

Der Generalsekretär:
gez. Dr. Korbl